



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 28. März 2024, Az.: 50.1/693.89-2023-02722/ge**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Im Zuge der Errichtung einer Gemeinschaftskläranlage auf Flst. Nr. 1949, Gemarkung Forchtenberg neben der bestehenden Kläranlage Forchtenberg, plant der Abwasserzweckverband Mittleres Kochertal die Verdolung eines Gewässers II. Ordnung auf einer Länge von ca. 25 m.

Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung von untergeordneter Bedeutung, den Auslauf einer Trockenklinge, die nur bei stärkeren Regenfällen Wasser führt und erst ab dem Auslauf der bestehenden Kläranlage regelmäßig mit gereinigtem Abwasser gespeist wird.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Es handelt sich hier um einen kleinräumigen Gewässerausbau, durch den keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgebiete und geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 28. März 2024

Günther Geissler